IMT Nuremberg Archives

H – 2179

International Court of Justice

H2179 – 0001

Ri-Exhibit Nr. 279

A b s c h r i f t

aus " Dokumente der deutschenPolitik "
Band 7 / I Seite Nr. 216, 224 und 225.

Nr. 1

Nichtangriffsvertrag zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 23. August 1939.

Artikel I.

Die beiden Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, sich jeden Gewaltakts, jeder aggressiven Handlung und jedes Angriffs gegeneinander, und zwar sowohl einzeln als auch gemeinsam mit anderen Mächten, zu enthalten.

Artikel III.

Die Regierungen der beiden Vertragschliessenden Teile werden künftig fortlaufend zwecks Konsultation in Fühlung miteinander bleiben, um sich gegenseitig über Fragen zu informieren, die ihre gemeinsamen Interessen berühren.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahre abgeschlossen mit der Massgabe, dass, soweit nicht einer der Vertragschliessenden Teile ihn ein Jahr vor Ablauf dieser Frist kündigt, die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages automatisch für weitere fünf Jahre als verlängert gilt.

. . . . . folgen Unterschriften.

Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt:

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 279
April 10 Filed 1946

H2179 - 0002

Filed April 10, 1946
A. Rupprecht
Leg.

H-2179

Ri=Exhibit Nr. 279

Dokumentenbuch Seite

279

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

H2179 - 0003